

# VERGABERICHTLINIE

## SCHUL- ODER HEIMBEIHILFE

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol prüft unter Berücksichtigung sozialer Grundsätze die Zuerkennung von Stipendien an Schüler aus Tirol, die eine mittlere oder höhere allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und in der Regel keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung der zuständigen Bundesstellen haben oder bei denen dieser Zuschuss nicht ausreicht, um eine gewünschte Ausbildung absolvieren zu können.

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) Stipendien aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung sind leistungsbezogen. Daher darf der Notendurchschnitt, der im zuletzt besuchten Schuljahr erzielt worden ist, höchstens 2,5 betragen.
- b) Stipendien aus den Mitteln des Landes Tirol werden für Schüler bereitgestellt, die im zuletzt besuchten Schuljahr einen Notendurchschnitt von über 2,5 erzielt haben.
- c) Der Schüler muss als ordentlicher Hörer eine schulische Ausbildung absolvieren.
- d) Der Schüler muss vor Beginn des Schuljahres mit zumindest einem Elternteil oder einer obsorgeberechtigten Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol innehaben.
- e) Der Schüler darf bei Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Das erzielte Familieneinkommen darf die unter Punkt III./1. der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien angeführten Obergrenzen nicht übersteigen.
- g) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines Stipendiums.

### II.

#### Förderschwerpunkte

##### a) **Stipendien für Schüler der 5. – 8. Schulstufe:**

Stipendien an Schüler der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe können nur dann bereitgestellt werden, wenn diese während eines Schuljahres in einer Privatunterkunft, einem Internat oder zumindest Halbinternat untergebracht werden müssen.

In diesen Fällen sind die bereitgestellten Stipendien (Heimbeihilfen) als nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den Unterbringungskosten anzusehen.

Die Notwendigkeit für die Unterbringungen der Schüler außerhalb des Mittelpunktes der Lebensinteressen ist nachzuweisen.

##### b) **Stipendien für Schüler der 9. Schulstufe:**

Unter Zugrundelegung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 können für Schüler der 9. Schulstufe (=1. Klasse Oberstufe) einer höheren oder mittleren allgemeinbildenden oder berufsbildenden

Schule Fördermittel in Form einer Schulbeihilfe bereitgestellt werden. Das Schülerbeihilfengesetz 1983 sieht nämlich vor, dass erst ab der 10. Schulstufe Schulbeihilfen von Seiten der zuständigen Bundesstellen bereitgestellt werden.

**c) Stipendien für Schüler ab der 10. Schulstufe:**

Stipendien an Schüler ab der 10. Schulstufe werden als Schul- oder Heimbeihilfen bereitgestellt und zwar dann, wenn nachgewiesen wird, dass trotz Vorliegens sozialer Gründe der Bezug einer Schul- oder Heimbeihilfe des Bundes nicht möglich ist.

Da immer wieder Schüler auf Grund der unterschiedlichen Einkommensgrenzen und Einkommensberechnungen von den Bundesstellen nur unzureichend unterstützt werden, kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine zusätzliche reduzierte Beihilfe zur Verfügung gestellt werden (mögliche Schul- oder Heimbeihilfe der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol abzüglich Schul- oder Heimbeihilfe des Bundes). Dies gilt auch für Bezieher von außerordentlichen Schülerunterstützungen des Bundes.

Bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalls bzw. besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann auch dann ein Stipendium in geringerer Höhe ausbezahlt werden, wenn der Schüler bereits von den Bundesstellen die Höchstbeihilfe erhält.

### III. Art und Höhe der Stipendien

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalzahlung geleistet.

Ob und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, hängt von der Höhe des nachgewiesenen Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden erziehungs- bzw. obsorgeberechtigten Personen ab. Das im Vorjahr erzielte Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien) darf abhängig von der Personenanzahl folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

Personenzahl	Obergrenze	Personenzahl	Obergrenze
2	€ 3.028,--	5	€ 3.805,--
3	€ 3.289,--	Für jedes weitere Kind	€ 259,--
4	€ 3.547,--		

Der Förderwerber hat im Wege der Antragstellung das erzielte Einkommen des Vorjahres wahrheitsgetreu bekanntzugeben. Dieses ist auf Verlangen der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung entsprechend nachzuweisen. Eine Überprüfung der Angaben kann auch nach bereits erfolgter Auszahlung eines Stipendiums erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben können eine teilweise oder vollständige Rückerstattung der Beihilfe zur Folge haben und strafrechtlich verfolgt werden.

Landesgedächtnisstiftung: Mindestbeihilfe: € 300,--, Höchstbeihilfe: € 1.200,--

Landesmittel: Mindestbeihilfe: € 300,--, Höchstbeihilfe: € 1.000,--

### **Höhe der Heimbeihilfen:**

Landesgedächtnisstiftung und

Landesmittel: Mindestbeihilfe: € 300,--, Höchstbeihilfe: € 2.500,--

### **Sonderregelung:**

Die Schulbeihilfen für Schüler Landwirtschaftlicher Landeslehranstalten betragen aufgrund der Praxiszeiten, die die Schüler außerhalb der Schulen absolvieren, für

Schülerinnen: Mindestbeihilfe: € 300,--, Höchstbeihilfe: € 800,--

Schüler: Mindestbeihilfe: € 300,--, Höchstbeihilfe: € 700,--

## **IV. Internationaler Schüleraustausch**

Im Rahmen der Begabtenförderung werden aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung Projekte unterstützt, welche den Internationalen Schüleraustausch fördern und insbesondere zu einem im Rahmen des Regelschulwesens anerkannten Abschluss führen, sofern diese Programme dem Verständnis zwischen Völkern und Kulturen dienen.

## **V. Schulische Ausbildungen im Ausland**

Schulische Ausbildungen im Ausland können nur in Ausnahmefällen unterstützt werden und zwar dann, wenn die gewählte Ausbildung im Inland nicht absolviert werden kann, ein Schüler nicht an einer adäquaten Schule im Inland aufgenommen wurde oder aufgrund geographischer Gegebenheiten eine Schule im grenznahen Bereich besucht wird.

## **VI. Förderverfahren**

### **a) Antrag:**

Die Online-Anträge können bis zum 30. April des jeweiligen Schuljahres eingebracht werden. Bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalls können Anträge bis zum Ende eines Schuljahres eingereicht werden.

### **b) Unterlagen:**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als **pdf-Datei** anzuschließen:

- Aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde

- Schulbesuchsbestätigung
- Bei Schülern **ab der 10. Schulstufe zusätzlich:** Bescheid der primär zuständigen Bundesstelle (Bildungsdirektion)

Die Förderstelle ist berechtigt, im Einzelfall zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anzufordern oder auf die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen zu verzichten. Sofern bei unvollständig eingereichten Anträgen einer Aufforderung zur Ergänzung nicht nachgekommen wird, werden die Anträge nicht mehr weiterbearbeitet und gelten somit als zurückgezogen.

**c) Förderentscheidung:**

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung bzw. durch die zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidungen obliegen dem Stipendienausschuss sowie dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

**d) Verständigung über die Förderentscheidung und Auszahlung:**

Die Förderwerber werden schriftlich über die Förderentscheidung sowie die Auszahlung des Stipendiums verständigt.

## VII. Wiederholung einer Schulstufe

Schüler, die eine Schulstufe aufgrund eines negativen Schulerfolges wiederholen müssen, können nur dann unterstützt werden, wenn sie im vorangegangenen Schuljahr nicht mehr als drei Nichtgenügend erzielt haben. Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung sowie das Land Tirol sind berechtigt, den angegebenen Notendurchschnitt bei den Schulen stichprobenhaft zu überprüfen.

## VIII. Meldepflicht bei einem erfolgten Schulwechsel oder einem vorzeitigen Schulaustritt

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule oder einem Internat, Halbinternat oder Privatquartier ist unverzüglich dem Fördergeber zu melden.

Bei einem vorzeitigen Austritt besteht grundsätzlich für den Zeitraum des Schulaustrittes bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres eine Rückzahlungspflicht. Die Eltern bzw. die Obsorgeberechtigten werden schriftlich über das weitere Procedere verständigt.

Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol haben das Recht, die Verweildauer von Schülern am Ende eines Schuljahres stichprobenhaft zu überprüfen.

## IX. Ausbildungen die nicht unterstützt werden können

Keine Stipendien werden für den Besuch von Polytechnischen Lehrgängen, für berufsspezifische Ausbildungen für die es andere Unterstützungsmöglichkeiten gibt (z.B. Werkmeisterschulen, Berufsfachschulen, Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege), für Vorbereitungslehrgänge (z.B. Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) sowie für Fernschulen, Maturaschulen und für alle schulischen Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, bereitgestellt. Zudem werden keine schulischen Ausbildungen bezuschusst, die an Schulen absolviert werden, die aus welchen Gründen auch immer nicht die formalen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer Schul- und Heimbeihilfe des Bundes erfüllen können.

## X. Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:  
[www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF](http://www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF)

## XI. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung, die Rahmenrichtlinie für die Bereitstellung von Stipendien und die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln.

## XII. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

## XIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 28.09.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.